

B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die h. gesetzgebenden Rätbe der Eidgenossenschaft, betreffend die Zeitungsposttaxen.

(Vom 2. Juli 1862.)

Tit. I

Von einer Anzahl Verleger Schweizerischer Zeitungen und Journale ist bei dem Bundesrathe gegen Vollziehung der Bestimmungen der Artikel 10 und 11 des Posttagengesetzes vom 6. Februar 1862 Vorstellung eingereicht und das Gesuch gestellt worden:

1. Die Vollziehung der in den Artikeln 10 und 11 des neuen Posttagengesetzes enthaltenen Bestimmungen zu suspendiren.

2. Die Bundesversammlung zu veranlassen, die erwähnten Artikel 10 und 11 einer nochmaligen Prüfung zu unterstellen und im Sinne des bundesrätblichen Entwurfes, respektive des Posttagengesetzes vom 25. August 1851 abzuändern.

Die Gesuchsteller erblicken in der neuen Gesetzesbestimmung nicht nur einen Rückschritt in Betreff der bisher der Schweizerischen Tagespresse zugestandenen Posttagen und Expeditiionsbehandlung und eine büreaukratische Belästigung, sondern auch eine materielle Benachtheiligung ihres Gewerbetriebes durch Erschwerung der Abonnemente und deren hieraus folgende Verminderung. Auch stellen sie aus, daß diese Gesetzesvorschriften mit der allgemeinen Fortschrittsrichtung des neuen Posttagengesetzes im Gegensatze stehe.

Als spezielle Einwürfe werden hervorgehoben:

1. Obgleich die Gesuchsteller den Grundsatz einer ausschließlichen Postvermittlung der Zeitungsabonnemente an und für sich nicht bekämpfen, sehen sie in dem neuen Verfahren dennoch ein unnöthiges Hineindrängen der Post zwischen die Abonnenten und die Verleger, und machen geltend, die Letztern seien in der Lage, den Abonnenten in Bezug auf Zeitpunkt und Dauer der Abonnirung und den Zeitpunkt der Bezahlung Freiheiten zu gewähren, auf welche die Postverwaltung niemals eingehen könne.

Es ist hier von jenen Abonnementen die Rede, welche nur für gewisse kürzere, oft unregelmäßige Zeiträume dem Verleger ausgegeben werden, so wie von jenen, für deren laufende, jeweilige Erneuerung bis zur Kündigung Leser und Verleger einverstanden sind, und ferner von jenen oft zahlreichen Abonnementen, die sich der Verleger durch seine persönliche Verbindung mit den Abonnenten oder durch Versuchsendung des Blattes ohne Vorherbestellung zu erwerben pflegt.

2. Auch wenn den Verlegern die Freiheit bliebe, die direkt angenommenen Abonnemente gegenüber der Post zu vertreten, so würden, nach der Ansicht der Petenten, die gefürchteten Uebelstände nicht gehoben, da die Postbüreau die bei diesem Verfahren zu gewissen Perioden vorkommenden massenhaften Bestellungen nicht mit gehöriger Schnelligkeit und Pünktlichkeit auszuführen vermöchten.

3. Die Petenten stellen in Abrede, daß der Postverwaltung die durch das neue Verfahren beabsichtigten finanziellen Vortheile wirklich zufließen könnten, indem die Vermehrung der Arbeit, die Verminderung der Abonnemente im Allgemeinen und der Ausfall auf den bei dem bisherigen Verfahren vorkommenden Korrespondenzen und Nachnahmen die künftige Mehreinnahme an Abonnementsgebühren übersteigen würden.

Den Verlegern war schon zur Zeit der kantonalen Postverwaltungen freigestellt, neben den postamtlichen Abonnementen von den Lesern unmittelbar Abonnemente anzunehmen, und die Posttage wurde in den meisten Kantonen mit einem gewissen Prozentsatze vom Abonnementspreise erhoben. Indem schon das erste Posttagengesetz des Bundes (4. Juni 1849) von dieser Art der Posttagenberechnung abging und eine von der Abonnementsgebühr getrennte Transporttage festsetzte, wurde hiedurch der leichtern Ausföhrung direkter Abonnemente beim Verleger Rechnung getragen und dieses zwifache Abonnementsverfahren geregelt. Das Posttagengesetz vom 25. August 1851 hielt unter weiterer Vereinfachung der Transporttage dieses Verfahren fest, welches sich nun in einem Zeitraume von bald 14 Jahren für die Tagespresse geeignet und für die Postverwaltung erträglich, wenn auch nicht in allen Beziehungen ausreichend erzeugt, und daher eine wohlbegründete Geltung erlangt hat.

Es darf zwar hier nicht unerwähnt bleiben, daß die Postverwaltung, so oft sie berufen war, sich über die Ertragbarkeit der Posten auszusprechen, den Transport der Zeitungen als einen Gegenstand bezeichnete,

auf welchem die Leistungen der Post durch die Taxen nicht gehörig entschädigt werden, und es kann, worüber wir im Nähern auf die Botschaft des Bundesrathes vom 5. Juli 1861 über das neue Posttagengesetz hinweisen *), ohne Uebertreibung die Behauptung aufgestellt werden, daß, selbst die mittelbaren Zeitungserträge an Briefporti und Nachnahmetagen u. s. w. in Berechnung gezogen, die Einbuße der Posten über Fr. 100,000 jährlich betrage.

Gleichwol hat der Bundesrath, angesichts der Schwierigkeiten, die postamtlichen Abonnemente im Innern ganz abzuschaffen, oder sie ganz maßgebend zu machen, und mit Rücksicht auf den langjährigen und im allgemeinen dem Bedürfniß der Publizistik entsprechenden Sachbestand sich bewogen gefunden, die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen ohne wesentliche Abänderung in den Artikeln 10, 11, 12 und 13 des neuen Gesetzesentwurfs vom 5. Juli 1861 wiederum aufzunehmen, indem man dieselben zugleich als eine den intellektuellen und politischen Interessen des Landes gebrachte Konzession betrachtete, die durch die bisherigen Verhandlungen der eidgenössischen Räthe längst die vollständige Sanktion erhalten habe.

Es kommen bei den verschiedenen Postverwaltungen für die Zeitungsposttagen und die Abonnementsgebühren sehr abweichende Verfahrensweisen vor. Die einen Postverwaltungen befassen sich in keiner Weise mit Versorgung von Zeitungsubonementen, z. B. Frankreich, England; andere dagegen (die Postverwaltungen der deutschen Staaten) haben die Zeitungsubonemente ganz an sich gezogen. Dürfte die Vereinfachung der Posteinrichtungen allein berücksichtigt werden, so wäre ohne Zweifel dem Verfahren der Vorzug zu geben, daß die schweizerische Postverwaltung wol für schweizerische Blätter nach dem Auslande und für ausländische Blätter nach der Schweiz, nicht aber für schweizerische Blätter nach dem Innern der Schweiz, durch die Postbüreau Abonnemente besorgen lasse.

Das gemischte Verfahren in der Schweiz, den Zeitungslern ganz freizustellen, ob sie bei den Postbüreau oder bei dem Verleger abonniren wollen, hat freilich, wie mehrfach in Berichten berührt worden, mancherlei Anstände für die Expedition zur Folge und ist der hiesigen Verwaltung keineswegs ganz erwünscht, zumal die postamtlich abonnirten Zeitungen bald unter Personaladresse, bald ohne solche versandt wurden.

Auf die wesentlicheren Einwendungen der Petenten eingehend, ist zu erwähnen:

Daß gleiche Maß von Freiheit und Bequemlichkeit in Zeit der Ausgabe, Dauer und Bezahlung der Abonnemente, welches die Verleger nach ihrer Konvenienz und oft individuellen Beziehungen den Lesern ein-

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1861, Band II, Seite 285.

räumen, kann die Postverwaltung nicht gewähren, da sie nach allgemeinen Regeln verfahren und z. B. auf der Vorausbezahlung der Abonnemente und ausdrücklichen Anmeldung des Abonnements bestehen muß. Die Verleger können ihren Lesern gegenüber die Initiative ergreifen, die Abonnenten gleichsam auffuchen, indem sie denselben das Blatt auch ohne Bestellung auf Versuch hin vorläufig zusenden, und wenn keine Abweisung erfolgt, später, in gelegener Zeit, die Zahlung einbassiren oder mittelst der Post nachnehmen. Wiederum kann der Verleger für jede dem Leser genehme Zeitdauer ein Abonnement zugestehen, oder denselben je nach Abrede als permanenten Abonnenten behandeln u. s. w. Auf dergleichen Mannigfaltigkeiten im Vertrieb der Abonnemente kann sich nun die Postverwaltung nicht einlassen. Daher ist es wirklich für den Verleger Bedürfnis, Abonnemente mit den Lesern auch ohne vorausgehende Vermittlung der Post auszuführen. Dem Verleger bliebe immerhin unbenommen, um den Versendungen die Anwendung der Transporttage von $\frac{3}{4}$ Rp. zu sichern, von sich aus diese Abonnemente bei der Post (dem Postbureau des Verlagsortes) nachträglich aufzugeben (indirekte Postabonnemente) folglich der Post gegenüber den Abonnenten zu vertreten. Diesen Standpunkt hat bereits die ständeräthliche Kommission (im Berichte vom 7. Januar 1862 *) eingenommen; jedoch können sich auch mit diesem Modus die Gesuchsteller noch nicht befriedigen, weil sie hievon größere Komplikation in der Verrechnung und Expedition, geringere Regelmäßigkeit und Störungen in der Ueberlieferung der Zeitungen und sonstige materielle Nachtheile ihres Gewerbsbetriebes befürchten. Denselben mögen namentlich folgende, in ihrer Eingabe speziell nicht bezeichnete Anstände vorschweben:

1. So lange der Verleger das bei ihm aufgegebene Abonnement, beziehungsweise seine vorläufigen Versuchsendungen des Blattes, bei der Post nicht angemeldet hat, wird ein Abonnement von letzterer nicht anerkannt und muß folglich das Blatt bei jedesmaliger Aufgabe mit 2 Rp. für 1—15 Gramme frankirt werden.

2. Will der Verleger diese Tage vermeiden, so muß er bei erstmaliger Aufgabe des Blattes das Abonnement anmelden, womit der Post die Abonnementgebühr von 20 Rp. anfällt, ohne Unterschied, ob das Abonnement für einzelne Wochen oder Monate u. s. w. genommen worden, ob vielleicht das Blatt erst nur auf Versuch versandt und vielleicht nach einiger Zeit resubscribirt wird, demnach ein Abonnement gegenüber dem Verleger gar nicht erfolgt, in welchem Falle er der verfallenen Abonnementgebühr ganz verlustig geht.

Diese Mißstände würden nun dauernden Widerwillen der Verleger gegen das Verfahren herbeiführen und deren Tendenz für Umgehung der lästigen Vorschriften hervorrufen. Die Postverwaltung sähe sich ohne

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1862, Band I, Seite 59.

Zweifel in stete Plakereien mit den Verlegern und den Abonnenten verwickelt, müßte jedoch das Verfahren festhalten als dem Gesetze entsprechend, und weil durch einen nachgiebigeren Modus der Berechnung der Abonnementsgebühr der Mehrertrag, sowie die Kontrolle hiefür und Einfachheit des Bezuges ganz verloren gehen würde.

3. In der Mittel- und Westschweiz ist es beliebt, obgleich den Verlegern hiedurch eine Mühewalt und Auslage erwächst, den Abonnenten die Zeitung unter ihrer Personaladresse zuzusenden. Durch eine nachträgliche Aufgabe der Verleger-Abonnemente bei den Postbüreau kennen nun die letztern die Adressen der Abonnenten und können hienach allfällig die Ablieferung besorgen. Der Postverwaltung müßte nun sehr daran gelegen sein, daß alle postamtlich abonnierten Zeitungen, die zu $\frac{3}{4}$ Rp. frankirt werden, ohne Personaladresse aufgegeben werden, indem sie allein hiedurch in Stand gesetzt würde, die einzelnen Sendungen, für welche die Abonnementsgebühr mit $\frac{3}{4}$ Rp. wirklich bezahlt ist, von jenen Zeitungsendungen sicher zu unterscheiden, für welche die Druckschrittage von 2, beziehungsweise 5 Rp. einzutreten hat.

Wegen der oft auf einmal erfolgenden massenhaften Aufgabe von Verlegerabonnementen und dem immerfort, beinahe täglich vorkommenden Wechsel der Zahl der Abonnenten und deren Wohnortsveränderung u. s. w. wäre jedoch die Abstellung der Adressen mit bedenklicher Verzögerung und Störungen in den Ablieferungen verbunden, für die man fortan allein die Posten verantwortlich machen würde.

Wenn auch hin und wieder Verleger wegen des für die Redaktion und den Druck entstehenden Zeitverlustes gerne der Anlegung von Adressen enthoben wären, so würden sie sich dennoch die Berechtigung zur Abreßirung, wo sie ihnen dient, nur sehr ungerne entziehen lassen, und die gänzliche Abstellung der Personaladressen dürfte den Verlegern und Lesern kaum im mildern Lichte als demjenigen einer administrativen Vegetation erscheinen.

So lange nun derartige Schwierigkeiten der Vollziehung der Art. 10 und 11 des neuen Posttaxengesetzes entgegenstehen, können wir einen gezielten Erfolg hievon nicht voraussehen.

Das Postdepartement gelangt nun zu dem Ergebnisse:

1. Einen erheblich größeren Taxenertrag der Zeitungen werde die Ausführung der neuen Gesetzesbestimmung nicht einbringen; wir bezweifeln überhaupt, ob irgend ein Mehrertrag sich ergeben würde.

2. Mit allgemeinem Widerwillen und Befremden würde das neue Verfahren aufgenommen, welches weder für das Publikum, noch für die Tagespresse einen mit den Schwierigkeiten irgend im Verhältniß stehenden Nutzen gewährt. Für die Postverwaltung war der bisherige Zustand, wenn er auch zu wünschen ließ, erträglich.

3. Die Ausführung und Besorgung der weit größern Zahl der, einem beständigen Wechsel unterworfenen Abonnemente, die rechtzeitige Abspedition der Zeitungen und Lieferung an die Abonnenten werde unge-

achtet der Mehrleistungen und Mehrauslagen der Postverwaltung derselben dennoch nicht in gleich befriedigender Weise wie bisher möglich sein, und die hierin vorkommenden Mängel und Störungen werden zu fortdauernden Reklamationen und Verdrüsslichkeiten zwischen den Verlegern, Abonnenten und der Postverwaltung führen, wobei das Gehäßige sich vorzüglich gegen letztere wenden wird, da sie die betreffende Neuerung durchsetzte.

Nachdem der Bundesrath in der Sache selbst zu dieser Ansicht gelangte, hat er auch keinen Anstand genommen, unter dem 23. Mai 1862, bezüglich der Vollziehung auf 1. Juli 1862 zu beschließen: es sei unter vorläufiger Belassung des Status quo lediglich die Vollziehung der in Frage stehenden Bestimmungen der Art. 10 und 11 des Posttaxengesetzes vom 6. Februar 1862 vorzubehalten und hiefür die Anordnung so zu treffen, daß auf den Fall der Beibehaltung dieser Bestimmungen, die nachträgliche, auf den 1. Juli 1862 zurückgreifende Vollziehung eintreten könne.

Vorerst steht lediglich ein Verschub von etwa 3—4 Wochen in Aussicht, während welcher Zeit eine vollständige Vollziehung jedenfalls noch nicht vorkäme, da die an die Postkasse zu entrichtenden Abonnementsgebühren vom 3. Quartal in der Regel erst im August und September beim Schluß der Quartal-Postrechnung mit den Verlegern erhoben, d. h. auf ihrem Rechnungsguthaben in Abzug gebracht werden; nichts hindert daher, daß im Laufe des Augusts 1862 allfällige die Verleger noch ihre Anmeldungen für Aufgabe der Abonnemente an die Postbüreauz einreichen und hievon die ganze Abonnementsgebühr und die Transporttage vom 1. Juli 1862 ab mit $\frac{3}{4}$ Rp. berechnet, bezahlen.

Durch diesen kleinen Verschub werden keine Interessen des Bundes, der Kantone, Ortschaften, Privaten geschädigt; es handelt sich bloß um die etwas spätere Berechnung einer an und für sich nicht bedeutenden Postgebühr, in Betreff welcher der beinahe einstimmig aufgetretenen Tagespresse eine kleine Frist wol gewährt werden mag.

In Betracht der materiellen Geringfügigkeit des Objekts und daß die Frage der Gesetzesabänderung bereits in gehöriger Form zur Behandlung in den eidgenössischen Räthen angemeldet worden ist, deren entsprechende Verfügung sehr hohe Wahrscheinlichkeit hat, war es nun einer Verwaltungsbehörde kaum zuzumuthen, im Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft einläßliche Vollziehungsanordnungen zu treffen, deren Nichterfolg schon in Aussicht stand und die, kaum begonnen, wieder zurückgezogen werden müßten.

Die Postverwaltung zieht es nun vor, in anderm Wege den Postbüreauz eine Vermehrung der Zeitungsabonnemente zuzuwenden, indem die Postbüreauz angewiesen werden, vom 1. Juli 1862 an auch für einzelne Quartale Abonnemente anzunehmen.

Der Bundesrath stellt nunmehr den Antrag:

Es sei, in entsprechender Erledigung der Eingabe der Petenten, dem nachstehenden Vorschlage eines Gesetzes, wodurch die vom 1. Juli 1862 bezüglich der Abonnirung und des Posttransportes der Zeitungen und anderer periodischer Blätter bestandenen Bestimmungen wieder hergestellt werden, die Genehmigung zu ertheilen.

Genehmigen Sie, Eit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 2. Juli 1862.

Zu Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Stämpfli.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schöpf.

Gesetzentwurf,

betreffend

die Posttage von Zeitungen und andern periodischen Blättern.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Berichts und Vorschlags des Bundesrathes vom
2. Juli 1862,

beschließt:

Art. 1. Für Zeitungen und andere periodische Blätter der Schweiz, welche abonnementsweise von den Verlegern versandt werden, und denen weder Geschriebenes noch fremdartige Drucksachen beigezschlossen werden dürfen, wird eine jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich vorauszubehaltende Transporttage von $\frac{1}{4}$ Rappen für jedes Exemplar bis zu einem Gewichte von 30 Grammen, gleich 1,92 Loth, ohne Unterschied der Entfernung für die ganze Schweiz festgesetzt.

Für je 30 weitere Gramme oder Bruchtheile derselben sind $\frac{3}{4}$ Rappen ebenfalls zum Voraus zu entrichten.

Der Betrag ist bei jedesmaliger Ausrechnung der Gesamttagssumme eines Abonnements auf volle 5 Rappen zu ergänzen.

Die Beifügung von Geschriebenem wird als Verletzung des Postregals behandelt.

Art. 2. Als niederste Transporttage für ein Abonnement eines Jahres sind 40 Rappen festgesetzt. Alle Sendungen von Zeitungen und periodischen Blättern, welche weder postamtlich abonniert, noch durch die betreffenden Verleger abonnementsweise aufgegeben und frankirt werden, unterliegen der im Art. 6 verordneten Taxe.

Art. 3. Die abonnierten Zeitungen sind von den Verlegern in der Regel unter Band und mit der Adresse des Abonnenten versehen der Post aufzugeben.

Art. 4. Durch diese Bestimmungen werden diejenigen der Art. 10 und 11 des Posttaxengesetzes vom 6. Februar 1862 außer Kraft gesetzt.



**Botschaft des Bundesrathes an die h. gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft,
betreffend die Zeitungsposttaren. (Vom 2 Juli 1862.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.07.1862
Date	
Data	
Seite	743-750
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 771

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.